

1. Kapitel 4.5.1.3 Absatz 17 Z:

Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel:

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze der folgenden windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Großvögel ausgeschlossen:

Seeadler (Einzelbrutplätze außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen), Rotmilan, Weißstorch.

Für den Schwarzstorch ist die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von 500 Metern um Brutplätze ebenfalls ausgeschlossen.

2. Kapitel 4.5.1.3 Absatz 17 G:

Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel:

Um Brutplätze der genannten Großvögel soll anschließend an den nach 17 Z ausgeschlossenen Bereich in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden:

Seeadler: 500 Meter bis 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen), Rotmilan: 500 Meter bis 1.200 Meter, Weißstorch: 500 Meter bis 1.000 Meter.

Um genutzte Brutplätze von Schwarzstörchen soll ein Umgebungsbereich von 500 Meter bis 2.000 Metern freigehalten werden.

3. Kapitel 5.1.3.2 Teilaspekt Artenschutz:

Nahbereiche und Umgebungsbereiche um Brutplätze:

Die Nahbereiche um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln (500 Meter) und die Umgebungsbereiche (bis zu 2.000 Meter) werden als Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt.

Diese Abstände sollen sicherstellen, dass die Brutplätze und Lebensräume der Großvögel nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

4. Kapitel 5.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes:

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote:

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG werden berücksichtigt, um Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Weißstorch und Schwarzstorch zu schützen.

Die Anwendung der Kriterien bei der Auswahl und Prüfung der Vorranggebiete Windenergie gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden.

5. Kapitel 5.1.3.1 Teilaspekt Schutzgebiete:

EU-Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche:

Die Windenergienutzung wird in EU-Vogelschutzgebieten und einem Umgebungsbereich von 1.000 Metern ausgeschlossen, um windkraftsensible Vogelarten zu schützen, darunter auch Großvögel.